

Vereinbarung

zwischen

Galerie XY

und

YZ

betreffend

Zusammenarbeit

1. Grundsatz

Die nachfolgende Vereinbarung basiert auf der Einsicht, dass sowohl Künstler/Künstlerin wie Galerie eng zusammenarbeiten wollen und beide Partner ein eigenes Interesse daran haben, den andern zufriedenzustellen.

Die Parteien verhalten sich deshalb nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr und versprechen einander, nichts zu unternehmen, das dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin nachteilig sein könnte.

2. Schriftliche Vereinbarung

Die Parteien sind sich einig, dass die schriftliche Vereinbarung zur Rechtssicherheit und Stärkung des gegenseitigen Vertrauens beiträgt.

Vertragsänderungen sind schriftlich zu regeln. Die Anforderungen an die Schriftlichkeit gemäss dieser Bestimmung ist erfüllt, wenn per Brief, E-Mail Verkehr, Fax oder in anderer schriftlicher Form dieselbe nachweisbar ist.

3. Dauer der Zusammenarbeit

In den ersten drei Jahren der Zusammenarbeit ist diese Vereinbarung auf sechs Monate kündbar. Anschliessend ist die Vereinbarung jeweils auf ein Jahr kündbar.

Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

4. Vertretung

Während der Dauer der Zusammenarbeit gilt die Galerie als ausschliessliche Vertretung und Geschäftspartnerin des Künstlers.

In räumlicher Hinsicht gilt diese Vereinbarung für (Kanton, Land, Europa....)

Ausnahmen können im gegenseitigen Einverständnis vereinbart werden.

Vertretung bedeutet unter anderem: Zuständigkeit für

- Verkauf
- Vermittlung und Betreuung des Künstlers
- Leistung von Öffentlichkeitsarbeit
- Regelmässige Ausstellungen (siehe Art. 6)

Die einzelnen Aufgaben der Vertretung durch eine Galerie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz der Galerie mit dem Künstler stehen.

5. Werk und Lagerbestand in der Galerie

Die Galerie erhält Werke in Kommission. Sie ist berechtigt, diese Werke mit dem Künstler / der Künstlerin zum vereinbarten Preis zu verkaufen. Leihgaben an Museen und andere Ausstellungsinstitute sind in Absprache mit dem Künstler / der Künstlerin zu vereinbaren. In der betreffenden Ausstellung sind sie als Leihgaben zu bezeichnen (Eigentum des Künstlers, Courtesy Galerie X). Der Künstler / die Künstlerin hat das Recht, sich gegen die Ausleihe zu wehren, wenn diese gegen seine künstlerische Absicht verstösst.

6. Einzelausstellungen

Der Künstler/die Künstlerin hat Anspruch auf eine Einzelausstellung in regelmässigen Abständen (alle zwei bis vier Jahre). Die Partner/Partnerinnen definieren den Zeitpunkt der Ausstellung(en) frühzeitig.

7. Verkäufe der Galerie

Die Verkäufe der Galerie werden als Kommissionsgeschäft im Sinne von Art. 425 OR getätigt. Der Galerist/die Galeristin hat vom Künstler/Künstlerin eine Provision von 50% (oder ...) des Verkaufserlöses (exkl. MWST) zugute. Er/Sie führt über die Verkäufe Buch, das sämtliche Angaben enthält, welche für eine spätere Dokumentation und die Identifikation des Kunstwerkes verwendet werden können (z.B. Dokumentationsfoto, Titel der Arbeit, Entstehungsjahr, Technik, Format, Verkaufspreis, Anteil der Provision).

Die Verkaufspreise der Galerie verstehen sich inkl. MWST. Es wird festgehalten, dass der Künstler / die Künstlerin MWST befreit ist und die Galerie mit Margenbesteuerung abrechnet.

8. Verkäufe aus dem Atelier

Verkäufe direkt aus dem Atelier an Kunden werden über die Galerie abgerechnet. Sollte der Künstler/Künstlerin dennoch Verkäufe aus dem Atelier tätigen, so ist der Galerist/Galeristin darüber zu orientieren und die Provision mit der Galerie zu vereinbaren. Der Künstler/Künstlerin verpflichtet sich, dass die gemeinsam vereinbarten Verkaufspreise in der Galerie eingehalten werden und über den Verkauf Diskretion zu wahren ist.

9. Materialaufwand und Produktionskosten

Grundsätzlich gehen sämtliche Produktionskosten zulasten des Künstlers.

Vorbehalten bleibt die Herstellung kostenintensiver Projekte, Werke, Gegenstände oder Transporte sowie anderer, ausserordentlicher Kosten (Videoinstallation, aufwendige Lagerung der Kunstwerke, Katalogkosten, Bereitstellung von Geräten etc.).

Die Leistungen der einzelnen Vertragspartner werden beim Verkauf insofern berücksichtigt, als sie vorgängig abgezogen werden.

Galerist/Galeristin oder Künstler/Künstlerin haben hierfür dem Partner/Partnerin eine Abrechnung zu übergeben. Vom Restbetrag (und nach Abzug der MWST siehe Art. 7) erhält der Künstler/Künstlerin und die Galerie als Honorar 50%.

10. Abrechnung

Die Galerie hat dem Künstler/Künstlerin unverzüglich über die Verkäufe zu informieren und ihm den Namen des Käufers unter Vertraulichkeitsvorbehalt mitzuteilen. Im Weiteren bezahlt die Galerie innert 30 Tagen nach Erhalt des Kaufpreises dem Künstler/Künstlerin seinen Anteil

Wird das Werk in Raten bezahlt, so hat der Künstler / die Künstlerin Anspruch auf seinen/ihren Anteil der eingegangenen Raten innert 30 Tagen nach Eingang.

11 . Konditionen beim Kauf von Werkgruppen

Erwirbt ein Käufer/Käuferin mehrere Werke oder ganze Werkgruppen, so haben die Vertragspartner/Vertragspartnerinnen die Konditionen miteinander abzusprechen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat die Galerie und der Künstler/Künstlerin nach Gewährung der Rabatte je 50% des Erlöses zugute. Art. 9 hievon findet gegebenenfalls Anwendung.

12. Versicherung der Kommissionsware

Der Galerist/Galeristin verpflichtet sich, für die vom Künstler/Künstlerin für eine Ausstellung übergebenen Werke eine Schadensversicherung abzuschliessen. Die Lagerbestände werden separat in Absprache mit dem Künstler/Künstlerin versichert. Eine Transportversicherung von „Nagel zu Nagel“ ist abzuschliessen.

Die Vertragspartner/Vertragspartnerinnen definieren, welche und wieviele Arbeiten aus dem Besitz des Künstlers/Künstlerin auf Kommissionsbasis der Galerie zum Verkauf übergeben werden. Es wird darüber eine Liste erstellt.

13. Dokumentation

Die Galerie verpflichtet sich, die Ausstellungen in einem angemessenen Rahmen zu dokumentieren.

14 . Zusammenarbeit mit Zweitgalerien

Künstler/Künstlerin und Galerie können eine Vereinbarung treffen, wonach so genannte Zweitgalerien das Werk des Künstlers/Künstlerin vertreten. Die Parteien vereinbaren in diesem Falle, alles zu unterlassen, was die Hauptgalerie zugunsten der Zweitgalerie benachteiligt.

Der Künstler/Künstlerin und die Galerie sind sich darin einig, dass für die Zweitgalerie folgende Bedingungen notwendig sind:

- a) Zwischen der Erstgalerie und der Zweitgalerie ist eine schriftliche Vereinbarung notwendig. Dabei ist das Verkaufsgebiet, die Zeitdauer des Vertrages und die Umschreibung der genauen Aktivitäten klar zu regeln.
- b) Grundsätzlich gelten die vorliegenden Abmachungen zwischen Künstler/Künstlerin und Erstgalerie, auch für die Zweitgalerie.
- c) Sämtliche Ausstellungsvorhaben und sonstige Aktivitäten müssen von der Zweitgalerie mit der Erstgalerie und dem Künstler/Künstlerin abgesprochen werden. Verkäufe an andere Galerien sind über die Erstgalerie abzuwickeln.
- d) Die Zweitgalerie hat mit der Erstgalerie abzurechnen. Die Zweitgalerie erhält für ihre Aktivität% vom Verkaufspreis (exkl. MWST).% des Nettopreises ist an die Erstgalerie zu bezahlen.
- e) Innert zwei Monaten nach Beendigung einer Ausstellung oder 30 Tage nach Beendigung einer Aktivität hat die Zweitgalerie der Erstgalerie eine definitive Abrechnung zur Genehmigung zu übergeben.
- f) Die Parteien sind sich einig, dass das System der Zweitgalerien restriktiv zu handhaben ist.

15. Art Consultants

Tritt ein Art Consultant-Unternehmen an einen Künstler/Künstlerin oder eine Galerie heran, so sind diese Kontakte und Verkäufe über die Erstgalerie des Künstlers/Künstlerin abzuwickeln. Provisionen, die die Galerien den Art Consultants einräumen, gehen zu Lasten der Galerie.

16. Verkäufe an Museen und öffentliche Institutionen

Die Verkäufe an Museen und andere öffentliche Institutionen sind wie Verkäufe an Private zu handhaben. Der geschäftsübliche Rabatt an Museen geht – wenn nichts anderes vereinbart – zur Hälfte zu Lasten des Künstlers/Künstlerin und zur anderen Hälfte zu Lasten der Galerie.

17. „Kunst und Bau“

Projektarbeiten, Wettbewerbe, an denen der Künstler teilgenommen hat, und Auftragsarbeiten für Kunst und Bau bedürfen einer separaten Vereinbarung zwischen Künstler und Galerie.

Als Grundsatz wird festgehalten, dass die Galerie auf jeden Fall eine angemessene Provision zugute hat.

Die Parteien verhandeln die Höhe der Provision frühzeitig. Dem Vertragspartner ist am Ende eine detaillierte Abrechnung zu übergeben.

18. Zusammenarbeit nach der Kündigung

Bei Kündigung hat der Galerist/Galeristin das Recht, aus der Kommissionsware Werke, die in seinem/ihrem Besitze sind, zu kaufen. Das Recht gilt auch, wenn die Werke zwar in seinem/ihrem Besitze sind, aber zum Beispiel bei der Zweitgalerie liegen.

19. Schlussabrechnung

Die Galerie ist verpflichtet dem Künstler/Künstlerin innert drei Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit eine vollständige Abrechnung zu übergeben und die verbliebenen Kommissionswerke auszuliefern.

20. Anwendbares Recht

Es gilt das schweizerische Recht. Als Gerichtsstand wird der Sitz der Galerie vereinbart.

21. Konventionalstrafe

Handeln der Künstler/Künstlerin oder die Galerie den vorstehenden Bestimmungen in krasser Weise zuwider, hat die Galerie oder der Künstler/Künstlerin pro Einzelfall einen Betrag des halben Jahresumsatzes mit dem betreffenden Künstler/Künstlerin als Konventionalstrafe zu bezahlen (Jahresumsatz = Umsatz minus Anteil des Künstlers/Künstlerin = Umsatz der Galerie. Der Jahresumsatz berechnet sich aus dem Umsatz mit dem Künstler/Künstlerin, der in den vergangenen beiden abgeschlossenen Kalenderjahren durchschnittlich erzielt worden ist). Dasselbe gilt umgekehrt für den Künstler/Künstlerin, mit der Einschränkung, dass er/sie berechtigt ist, anstelle eines Barbetrages Kunstwerke als Konventionalstrafe zu übergeben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Galerie XY

Künstler YZ